

**Beschlussvorlage**

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

**Betreff**

**Fortentwicklung Förderkonzept "Lastenräder für Köln"**

**Beschlussorgan**

Verkehrsausschuss    Finanzausschuss

<b>Gremium</b>	<b>Datum</b>
Verkehrsausschuss	17.05.2022
Finanzausschuss	13.06.2022

**Beschluss:**

1. Der Verkehrsausschuss stimmt der Fortentwicklung des Förderkonzeptes „Lastenräder für Köln“ für die Jahre 2022 - 2024 zu und beauftragt die Verwaltung mit der Umsetzung des Förderprogramms mit Gesamtkosten in Höhe von 1.500.000 € unmittelbar zu beginnen.  
Des Weiteren wird die Verwaltung beauftragt, nachfolgend aufgeführte Anpassungen vorzunehmen:
  - 1.1 Anpassung der individuellen Fördersumme für eingetragene Vereine (Nutzungsgruppe 2) und Antragsgemeinschaften mit Köln-Pass (Nutzungsgruppe 3).
  - 1.2 Die Zuteilung der Förderung soll in einem mehrstufigen Verfahren erfolgen. Hierbei ist zu beachten, dass Stadtteile, welche bisher unterdurchschnittlich von einer Förderung profitiert haben, stärker berücksichtigt werden.
2. Der Finanzausschuss beschließt die Freigabe der zur Umsetzung des Förderkonzeptes erforderlichen Auszahlungsermächtigung in Höhe von 500.000 € im Teilfinanzplan 1201 – Straßen, Wege, Plätze, in der Teilplanzeile 11 – Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen, bei der Finanzstelle 6601-1201-0-AZ01 – aRAP Lastenfahrräder für das Haushaltsjahr 2022.

**Haushaltsmäßige Auswirkungen** **Nein**

<input checked="" type="checkbox"/> <b>Ja, investiv</b>	Investitionsauszahlungen	1.500.000€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %
<input type="checkbox"/> <b>Ja, ergebniswirksam</b>	Aufwendungen für die Maßnahme	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %

**Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam):** **ab Haushaltsjahr:** 2022

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	s. Begründung _____€
c) bilanzielle Abschreibungen	_____€

**Jährliche Folgerträge (ergebniswirksam):** **ab Haushaltsjahr:**

a) Erträge	s. Begründung €
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____€

**Einsparungen:****ab Haushaltsjahr:**

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€

Beginn, Dauer \_\_\_\_\_

**Auswirkungen auf den Klimaschutz** **Nein** **Ja, positiv** (Erläuterung siehe Begründung) **Ja, negativ** (Erläuterung siehe Begründung)**Begründung:**

Mit Ratsbeschluss „Position der Stadt Köln zur Fortschreibung des Luftreinhalteplans“ vom 06.02.2018 (vgl. Vorlagen-Nr.: 3428/2017) wurden Maßnahmen beschlossen, die auf eine Ausweitung des emissionsarmen bzw. emissionsfreien Lieferverkehrs abzielen. Auch der Green City Masterplan (vgl. Vorlagen-Nr.: 2637/2018) empfiehlt, Maßnahmen im Bereich der urbanen Logistik zur Minimierung der Stickstoffdioxidbelastung umzusetzen. Die Förderung von Lastenfahrrädern zum Warentransport kann hierbei ein tragendes Element darstellen. Neben den etablierten Transportdienstleistenden sind Lastenfahrräder auch für Privatpersonen, Vereine und andere Gewerbetreibende ein geeignetes Transportmittel. Infolgedessen wurde erstmals 2019 ein kommunales Förderprogramm für Lastenräder aufgelegt und seither jährlich fortgeführt.

Mit dem Zusatzantrag AN/2091/2021 zum Haushaltsbeschluss wurden für das Haushaltsjahr 2022 weitere Mittel in Höhe von 500.000 Euro zugesetzt. Die Verwaltung wurde beauftragt, entsprechende Mittel bereitzustellen und ein überarbeitetes Förderprogramm für den Förderaufruf 2022 zu veröffentlichen, in welchem eine Stärkung von Stadtteilen, in denen die Förderung bisher in geringem Umfang beantragt wurde, berücksichtigt werden soll.

**Bisherige Entwicklung**

Seit dem Start im Jahr 2019 wurden im Rahmen von bisher insgesamt drei Förderaufrufen bisher Finanzmittel i. H. v. rund 2,9 Millionen Euro bewilligt. Mit diesen Mitteln wurden rund 1.350 Lastenfahrräder gefördert. Allerdings konnten in den Förderaufrufen 2020 und 2021 zusammen knapp 500 Anträge nicht bedient werden. Der Bedarf für weitere Förderperioden ist damit gegeben.

Die Ergebnisse einer studentischen Masterarbeit (siehe Mitteilung 1202/2020) sowie Auswertungen des Verwendungsnachweisverfahrens zeigen, dass die Förderung den erhofften Beitrag zur Verkehrswende liefert. Für oben genannte Förderaufrufe 2019 und 2020 wurde eine Fahrleistung über alle geförderten Lastenfahrräder in Höhe von über zwei Millionen Fahrzeugkilometern gemeldet. Nach überschlägigen Berechnungen entspricht dies in etwa einer Emissionseinsparung von rund 354 Tonnen CO<sub>2</sub>.

Die Stadt beabsichtigt mit einer Fortführung des Förderprogramms, mithilfe einer Kaufprämie für Lastenfahrräder, weiterhin Anreize für einen emissionsfreien Warentransport zu bieten.

Durch dieses Förderkonzept sollen insbesondere in Köln operierende kleine Unternehmen, Vereine und Zusammenschlüsse von Privatpersonen angesprochen werden, die entweder nach dem Förderprogramm des Bundes oder des Landes Nordrhein-Westfalens nicht förderfähig sind.

### **Fortgeschriebenes Förderkonzept**

Die im Förderkonzept enthaltenen Rahmenbedingungen werden im Zuge der Erarbeitung des Förderprogramms bedarfsgerecht auf Grundlage des Beschlusses AN/1576/2019 sowie der Erfahrungen aus den vorherigen Förderaufrufen konkretisiert.

Die Quotierung der Förderung nach Nutzungsgruppen hat sich bewährt. Die Erfahrungen und Rückmeldungen aus den vorherigen Förderaufrufen zeigen, dass insbesondere im Bereich Wirtschaftsverkehr von kleinen Unternehmen, freiberuflich bzw. selbstständig Tätigen die Einsatzzwecke vor Umstellung auf das Lastenfahrrad unterschätzt wurden. Innerhalb dieser Nutzungsgruppe sieht die Verwaltung weiterhin das größte, bisher nur unzureichend ausgeschöpfte Potenzial. Die Verwaltung schlägt vor, jeweils 160.000 Euro auf folgende Nutzungsgruppen aufzuteilen:

- für beruflich/gewerbliche Antragstellende sowie Kleinunternehmen (Nutzungsgruppe 1)
- Vereine/Gemeinnützige/Freie Träger/Sharing (ohne Gewinnerzielung) sowie für in freier Trägerschaft befindliche Kindertagesstätten und Einrichtungen der Kindertagespflege, Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, Einrichtungen der Erwachsenhilfe, Schulen und Krankenhäuser (Nutzungsgruppe 2)
- Privatpersonen mit Erstwohnsitz in Köln, welche in Gemeinschaften von mindestens drei Haushalten innerhalb eines Stadtteils bzw. in angrenzenden Stadtteilen der Hauptansprechperson organisiert sind (Nutzungsgruppe 3)

Weiterhin wird der Ankauf von gebrauchten Lastenfahrrädern ausgeschlossen, da keine ausreichenden Erfahrungswerte vorliegen, ob die Nutzung über den gesamten Förderzeitraum von drei Jahren gewährleistet werden kann. Weiterhin ist eine Abschätzung der Verhältnismäßigkeit der „Gebrauchtfahrzeugpreise“ nur schwer möglich.

Das Antragsverfahren erfolgt standardisiert, um die Anträge mit angemessenem Aufwand zügig bearbeiten zu können. Das im Förderaufruf 2020 eingeführte Verfahren der digitalen Antragsstellung hat sich bewährt und soll ausgeweitet werden. Die Antragstellung auf dem Postweg bleibt weiterhin möglich.

Die Ausarbeitung eines Kriterienkataloges für eine Förderwürdigkeit der Antragstellenden wird den unterschiedlichen Anforderungen an die Mobilität der verschiedenen Nutzungsgruppen nicht gerecht und ist insbesondere in der Kontrolle durch die Verwaltung nicht praktikabel (siehe Beschluss 1202/2020).

Folgende Änderungen im Förderprogramm werden vorgenommen:

- Grundsätzlich beträgt die Fördersumme je beantragtem Fahrzeug 45 % der Anschaffungskosten. Berechnungsgrundlage sind die Nettoanschaffungskosten. Zur Stärkung der sozialen Komponente wird in folgenden Fällen eine Erhöhung der individuellen Fördersumme möglich:
  - Private Antragsgemeinschaften, welche im Rahmen des Antragsverfahrens einen aktuellen Köln-Pass für mindestens 50 % der Mitglieder einer Antragsgemeinschaft vorab einreichen, erhalten eine Förderung von 65 % der Nettoanschaffungskosten.
  - Eingetragene Vereine innerhalb der Nutzungsgruppe 2 erhalten eine Förderung von 65 % der Nettoanschaffungskosten.
- Die Antragsbearbeitung und die Vergabe der Fördermittel erfolgten in den Förderjahren 2020 und 2021 durch das Windhund-Verfahren, das heißt zuerst eingehende Anträge wurden vorrangig bearbeitet und bewilligt. Aufgrund der nicht eintretenden Marktsättigung führte dies insbesondere nach der Umstellung auf das Online-Antragsverfahren im Förderaufruf 2021 zu vereinzelter Unzufriedenheit bei Antragsstellenden, welche nicht bedient werden konnten, obwohl der Antrag bereits in den ersten Minuten nach Freigabe des Antragsverfahrens gestellt worden war. Die Erfahrungen haben gezeigt, dass dieses Verfahren nur bedingt für ein Förderprogramm mit derart hoher Nachfrage geeignet ist. Aus diesem Grunde soll ein mehrstufiges Verfahren gewählt werden:
  1. Sofern die grundsätzlichen Fördervoraussetzungen erfüllt sind, werden Anträge bevorzugt, welche aus Stadtteilen kommen, aus denen in den vorherigen Förderaufrufen eine unterdurchschnittliche Anzahl von förderwürdigen Anträgen eingegangen ist. Übersteigt die Nachfrage die verfügbaren Mittel, sind diese unter den Antragsstellenden aus den betreffenden Stadtteilen unter Aufsicht zu verlosen.
  2. Sind alle förderwürdigen Anträge aus o. g. Stadtteilen bedient, werden die verbleibenden Mittel je Nutzungsgruppe unter den übrigen Antragsstellenden der jeweiligen Nutzungsgruppe unter Aufsicht verlost. Im Anschluss daran erhalten alle Antragsstellenden eine entsprechende Rückmeldung.
  3. Werden die Mittel einer Nutzungsgruppe nicht vollständig ausgeschöpft, so werden die verbleibenden Mittel auf die Nutzungsgruppe 1 verteilt. Hierdurch wird die Mobilitätswende bei den Akteuren dieser Nutzungsgruppe forciert und den Beschlüssen zum emissionsarmen bzw. emissionsfreien Lieferverkehr Rechnung getragen.
  4. Alle verbleibenden Restmittel werden an die beiden anderen Nutzungsgruppen gleichmäßig verteilt.

### **Bekanntmachung des Förderzeitraums**

Die Verwaltung beabsichtigt, das Förderprogramm sowie die entsprechenden Antragsunterlagen vier Wochen vor Beginn des Förderzeitraums zu veröffentlichen, sodass alle Antragstellenden ausreichend Zeit für eine gewissenhafte Antragsstellung haben.

### **Finanzierung**

Für die Fortentwicklung des Förderkonzeptes „Lastenräder für Köln“ für die Jahre 2022 - 2024 werden Mittel in Höhe von 1.500.000 € (jährlich 500.000 €) zur Verfügung gestellt.

Die im Haushaltsjahr 2022 erforderlichen investiven Haushaltsmittel in Höhe von 500.000 € werden im Teilfinanzplan 1201 - Straßen, Wege, Plätze in der Teilplanzeile 11 – Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen, im Rahmen einer verwaltungsinternen Umbuchung zugunsten der Finanzstelle 6601-1201-0-AZ01, aRAP Lastenfahrräder bereit gestellt. Die Deckung erfolgt im gleichen Teilfinanzplan aus der Finanzstelle 6601-1201-0-1008 - Generalsanierung Radwege, Teilplanzeile 8, Auszah-

lungen für Baumaßnahmen, da sich die Realisierung mehrerer Maßnahmen verzögert. Des Weiteren werden im Rahmen des Hpl.-Aufstellungsprozesses 2023/2024 in den Jahren 2023 und 2024 jeweils 500.000 € bei oben genannter Finanzstelle eingeplant

Da die zu leistenden Zuwendungen mit einer mehrjährigen, zeitbezogenen Gegenleistungsverpflichtung verbunden werden, sind diese als Rechnungsabgrenzungsposten zu aktivieren und entsprechend der Erfüllung der Gegenleistungsverpflichtung aufzulösen. Der Zeitraum der Gegenleistungsverpflichtung beträgt gemäß Förderkonzept drei Jahre. Demnach fallen für die einzelnen geförderten Lastenräder Folgeaufwendungen ab Beginn der jeweiligen Gegenleistungsverpflichtung durch die Auflösung des Rechnungsabgrenzungspostens an. Für 2022 stehen im Teilergebnisplan 1201- Straßen, Wege, Plätze in der Teilplanzeile 16- sonstige ordentliche Aufwendungen entsprechende Aufwandsansätze bereit. Die erforderlichen konsumtiven Mittel für den Zeitraum ab 2023 werden im Rahmen des Hpl.-Aufstellungsprozesses 2023/2024 ff. im gleichen Teilergebnisplan bei gleicher Aufwandsart entsprechend berücksichtigt. Die in den Jahren ab 2023 erforderlichen Aufwendungen wird das Dezernat für Mobilität im Rahmen der Haushaltsplanaufstellungsprozesse 2023/2024 ff. innerhalb des dann jeweils zugewiesenen Budgets, ggf. durch Umschichtungen, vorsehen.

Ab dem Jahr 2023 ff. werden Mittel aus den Stellplatzablösemitteln zur Finanzierung bereitgestellt (siehe Mitteilung 0246/2022). Dadurch kommt es zu einer Gegenfinanzierung der gerade genannten Aufwendungen durch entsprechende Erträge aus der Auflösung des zugeordneten passiven Rechnungsabgrenzungspostens. Die Auflösung erfolgt analog des aktiven Rechnungsabgrenzungspostens über den Zeitraum der jeweiligen Gegenleistungsverpflichtung. Im Rahmen des Hpl.-Aufstellungsverfahrens 2023/2024 (inkl. Mittelfristzeitraum) werden entsprechende Erträge im Teilergebnisplan 1201 in Teilplanzeile 07 sonstige ordentliche Erträge berücksichtigt. Damit liegt ab 2023 mit Blick auf den Ergebnishaushalt keine Belastung vor, weil sich die entsprechenden Aufwendungen und Erträge neutralisieren.

Die Anschaffung bzw. Inbetriebnahme der Lastenfahrräder durch den förderfähigen Personenkreis ist abhängig von den Lieferzeiten der Hersteller bzw. der Händler. Unter Umständen kommt es hier - aufgrund der starken Nachfrage - zu zeitlichen Verzögerungen, welche zum jetzigen Zeitpunkt aber nicht zu prognostizieren sind. Dies hat Auswirkungen sowohl auf die investiven Auszahlungen als auch insbesondere die daraus resultierenden Aufwands- und Ertragsbuchungen (siehe oben). Mit Blick auf diese Aufwendungen und Erträge ist zum jetzigen Zeitpunkt eine jahresbezogene Prognose nicht möglich.

### **Klimabewertung**

Die Verwaltung verfolgt das Ziel, die sektorspezifischen Beiträge zum Klimaschutz zu erfüllen. Die hier dargestellte Maßnahme stärkt den Umweltverbund im Bereich Radverkehr und bietet den Bürgerinnen und Bürgern eine adäquate Mobilitätsmöglichkeit im Vergleich zur Nutzung des privaten Pkw. Somit trägt dies zu einer möglichen Reduktion des Treibhausgasausstoßes bei. Insgesamt kann die hier dargestellte Maßnahme als positiver Beitrag zum Klimaschutz bewertet werden.

### **Dringlichkeitsbegründung**

Mit dem Zusatzantrag AN/2091/2021 zum Haushaltsbeschluss wurden für das Haushaltsjahr 2022 Änderungswünsche an das Förderprogramm adressiert, welche eine detaillierte Auswertung der Förderaufträge 2020 und 2021 durch die Verwaltung erforderten. Aufgrund der anhaltenden Lieferschwierigkeiten bei Lastenfahrrädern konnte diese Auswertung erst zum Ende des ersten Quartals 2022 vervollständigt werden.

Die laut Förderprogramm den Antragstellenden zu gewährende Vorlaufzeit von mindestens vier Wochen zwischen Bekanntgabe und Start des Förderzeitraums sowie die derzeit bestehenden Lieferschwierigkeiten bei Lastenfahrrädern erfordern einen Beschluss im Verkehrsausschuss und im Finanzausschuss noch vor der Sommerpause. Eine Beschlussfassung erst nach der Sommerpause hätte zur Folge, dass die vorgesehenen Mittel in diesem Jahr absehbar nur zu einem sehr geringen Teil abgerufen werden können.

**Anlagen**

Anlage 1\_Öffentlichkeitsbeteiligung

Anlage 2\_Förderprogramm „Lastenräder für Köln“